

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 357/2024

Teningen, den 6. Februar 2024

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	20.02.2024	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	05.03.2024	Beschlussfassung

Betreff:

EU-Umgebungslärmrichtlinie; Turnusmäßige Fortschreibung des Lärmaktionsplans (4. Stufe)

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Entwurf zur Fortschreibung des vereinfachten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Teningen (4. Stufe) soll öffentlich ausgelegt und die betroffenen Träger öffentlicher Belange angehört werden.

(Vorschlag des Technischen Ausschuss: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

Erläuterung:

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Arbeiten durchzuführen:

- Erfassen und Darstellen der Lärmbelastung anhand von Kartierungen nach EU-einheitlichen Lärmindizes;
- Ermittlung der Anzahl der betroffenen Personen;
- Information der Öffentlichkeit;
- Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission;
- Erstellen von Aktionsplänen mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Umgesetzt in deutsches Recht wurde diese Richtlinie innerhalb § 47 Bundes-Immissionsschutz Gesetz (BImSchG). Zuständig für das Aufstellen und die Finanzierung der Aktionspläne sind die Gemeinden gemäß § 47d BImSchG.

Gegenstand des Lärmaktionsplans der 4. Stufe sind die folgenden auf der Gemarkung Teningen verlaufende Verkehrswege mit einer Belastung von mehr als 8.200 Kfz/24h- Bundesautobahn (BAB 5)

- Bundesstraße (B 3)

- Landesstraße (L 114)

Das Eisenbahn-Bundesamt verantwortet den Lärmaktionsplan an bundeseigenen Eisenbahnstrecken mit Maßnahmen in Bundeshoheit.

Die Gemeinde Teningen hat unter vorgenannten Rahmenbedingungen und unter Betrachtung der vorgenannten maßgeblichen Lärmquellen Lärmaktionspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02. April 2019 die Zustimmung zu den erarbeiteten Lärmaktionsplänen erteilt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst (3. Stufe). Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 20. April bis 20. Mai 2019.

Laut EU-Umgebungslärmrichtlinie ist eine Überprüfung und Aktualisierung der Planunterlagen im Fünf-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Seitens des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg wurden die Gemeinden turnusgemäß aufgefordert die Lärmaktionsplanungen fortzuschreiben und das Ergebnis an die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) bis zum 18.07.2024 zu übersenden.

Der „Lärmaktionsplan 4. Stufe – Gemeinde Teningen“ wird durch die Fortschreibung des vorhanden Lärmaktionsplan und der vom 01.12.2023 zugrundeliegenden Basisdaten der LUBW erstellt. Die im vorhandenen Lärmaktionsplan der 3. Runde dargestellten Handlungsoptionen werden überprüft und anhand des Musterberichtes der LUBW fortgeschrieben.

Mit der Lärmaktionsplanung bzw. deren Überprüfung und Fortschreibung betraut wurde das Ingenieurbüro AFRY Deutschland GmbH (ehem. Pöyry Deutschland GmbH), das bereits die Lärmaktionsplanung in den 1. bis 3. Stufen begleitet hat.

Der Entwurf zur Fortschreibung / Überprüfung wird mindestens 4 Wochen öffentlich ausgelegt (Offenlage vom 14.03.2024 – 26.04.2024).

Die eventuell im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Ing. Büro geprüft. Der abschließende Lärmaktionsplan der 4. Stufe wird dann dem Gemeinderat erneut vorgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan an die LUBW übermittelt.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplan der 4. Stufe ist der Anlage beigefügt. Die Kartierungsergebnisse der Lärmkartierung mit Detail für die Gemeinde Teningen liegen ebenfalls als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Erstellung betragen 2.750,- EUR (Netto).

Anlage:

- Offenlage